



Aktuelle Informationen rund um die zahnärztliche Praxis /-verwaltung

Oktober 2015

Liebe CB NEWS-Leser,

in „Bild der Wissenschaft“ habe ich heute gelesen: „Vor etwa 73.000 Jahren eine rund 240 Meter hohe Wasserwand bis zu 770 Tonnen schwere Küsten-Felsbrocken ins Landesinnere der Kapverdischen Inseln, eine bis dato unbekannte Tsunami-Version.“ Haben Sie auch manchmal das Gefühl, in Ihrer Praxis tonnenschwere „Probleme“ bewegen zu müssen? Es muss ja nicht gleich ein Wirbelsturm sein, der Ihre Praxis durcheinander wirbelt. Hin und wieder ein frischer Wind tut aber gut. Und wo bekommen Sie den (Auf-)Wind her? Zwei Ideen habe ich für Sie: Besuchen Sie die Kurse der Apollonia-Akademie in Haltern – Frische und Motivation sind garantiert. Neu in unserem Seminarangebot ist das Thema „Fehlermanagement“. Seit 2014 wurde QM-Richtlinie für Vertragszahnärzte um das Thema „Risiko- und Fehlermanagement“ erweitert und passen dazu bieten wir Ihnen in diesem Jahr den perfekten Kurs mit der Fragestellung: „Wie gehen wir mit Fehlern um – vertuschen, beseitigen oder Fehlerursache abstellen?“

Außerdem stellen wir Ihnen neue Referentinnen und Referenten vor, die unser Themenangebot im Sinne der Apollonia-Akademie wirkungsvoll und professionell abrunden.

Außerdem: Der Berufsverband zahnmedizinisches Praxismanagement (<http://bfzpm.de>) veranstaltet in Kooperation mit der Haranni-Academie in Herne am **28.11.2015 das 1. Praxismanagement-Symposium**. Im Anhang finden Sie Informationen zu den Kursen der Apollonia-Akademie und zum Symposium. Seien Sie dabei – melden Sie sich an!

Aktuelle Seminare:

GOZ-Arbeitskreis

28.10.2015 in Porta Westfalica

04.11.2015 in Essen

Begründen, aber richtig

18.11.2015 in Haltern am See

Anmeldung per Mail/FAX:

info@ch-baumeister.de

FAX 02364-60 68 30

Bericht der Bundesregierung

Mit § 12 GOZ wurde die Bundesregierung verpflichtet, die Auswirkungen der GOZ 2012 zu prüfen: „Die Bundesregierung prüft die Auswirkungen der Neustrukturierung und –bewertung der Leistungen der Gebührenordnung für Zahnärzte. Sie berichtet dem Bundesrat bis spätestens Mitte des Jahres 2015 über das Ergebnis der Prüfung und die tragenden Gründe.“

Der Bericht der Bundesregierung liegt nun vor. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Ausgabenveränderungen für privatärztliche Leistungen oft nicht allein aus einer Änderung der Gebührenordnung, sondern aus einem komplexen Zusammenspiel ganz unterschiedlicher Faktoren und Gegebenheiten resultieren.

Insgesamt sieht die Bundesregierung:

- keinen akuten Handlungsbedarf,
- eine Überschreitung der prognostizierten Kostensteigerung von 6 auf 9,2 Prozent,
- eine erfreuliche Nachfragesteigerung nach prophylaktischen Leistungen,
- einen erheblichen Rückgang analog abgerechneter Leistungen,
- die Notwendigkeit einer dauerhaften Beobachtung des Leistungsgeschehens nach der GOZ

Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen

BGH-Urteil vom 18. Juni 2015 - I ZR 14/14

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Wiedergabe von Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen im Allgemeinen keine - vergütungspflichtige - öffentliche Wiedergabe im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellt.

KZBV: Zuschüsse zur PZR

Viele gesetzliche Krankenkassen bezuschussen mittlerweile die professionelle Zahnreinigung (PZR) auf freiwilliger Basis. Es gibt verschiedene Varianten von Zuschüssen, z.B. jährliche Zuschüsse, Zuschüsse pro Behandlung oder auch Vergünstigungen in Zusammenarbeit mit ausgewählten Zahnärzten an. Eine **Übersicht** zu den Umfrage-Ergebnissen mit den **Leistungen der einzelnen Krankenkassen bei der PZR** hat die KZBV auf ihrer Website (www.kzbv.de) eingestellt.

Strafrechtliche Aspekte bei der Erstellung von Gutachten

Wer „wider besseres Wissen“ als Arzt „ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft [...]“ ausstellt, kann nach § 278 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.01.2015 (Az.: 2 BvR 2419/13) zeigt beispielhaft auf, welche strafrechtliche Bedeutung der Erstellung von Gutachten zukommen kann. Grund für das Verfahren war die Tätigkeit eines Gutachters, der für private Krankenkassen die medizinische Notwendigkeit zahnärztlicher Behandlungen überprüfte. In mindestens zwei Fällen fiel die Begutachtung negativ aus. Gerichtlich bestellte Gutachter bzw. Gegengutachter überprüften die Entscheidungen und kamen zu deutlich abweichenden Ergebnissen. In einem Fall wurden die Ausführungen des ursprünglichen Gutachtens als „erschreckend“ und „falsch“ bezeichnet. Die veranlasste Durchsuchung der Zahnarztpraxis und der Wohnräume des für die Krankenkassen tätigen Gutachters wurden vom Bundesverfassungsgericht im Ergebnis gebilligt. Es bejahte die für die Durchsuchung erforderlichen konkreten Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat, denn es bestand der Verdacht, dass zumindest ein Gutachten mit Hilfe von Textbausteinen und auf der Grundlage einer unzutreffenden Untersuchung des Patienten erstellt wurde.

BEMA-Nr. 56c erst ab einer bestimmten Zystengröße

Die Abrechnung einer Zystektomie nach BEMA-Nr. 56c kann nicht für die Auskratzung einer kleinen Zyste in einer Extraktions- oder Osteotomie-Wunde erfolgen. Erst ab einem Durchmesser der Zyste von etwa 10 mm ist der Ansatz der BEMA-Nr. 56c zulässig. Für die Abrechnung sind eine Röntgendokumentation, die Dokumentation des erforderlichen operativen Mehraufwands sowie eine entsprechende histologische Untersuchung erforderlich. Urteil des LSG Thüringen vom 23. April 2015 (Az. L 11 KA 1611/11).

Die aktuelle Leserfrage

Frage: Müssen Analogleistungen immer zu Faktor 2,3 oder darunter abgerechnet werden“

CBH: Bei Leistungen, die nicht in der GOZ und auch nicht in der GOÄ beschrieben sind, wählt der Zahnarzt für die Berechnung der Leistung eine nach Art, Kosten und Zeitaufwand vergleichbare Gebühr. Die nach diesem Vergleich gewählte Gebühr muss ebenso, wie alle in der GOZ beschriebenen Leistungen nach § 5 Abs. 2 GOZ bemessen werden, d.h. die sehr zügige, einfache Leistung unter 2,3 – bei vom durchschnitt abweichendem Zeitaufwand oder Schwierigkeitsgrad, bei besonderen Schwierigkeiten des Krankheitsfalles oder bei besonderen Umständen der Ausführung kann auch die Analogleistung oberhalb von 2,3 in Ansatz gebracht werden – wie jede andere GOZ-Leistung auch. Wenn allerdings die Leistung mit Faktor 2,3 schon nicht wirtschaftlich ist, ist die gewählte Analoggebühr falsch. Es sollte eine andere gewählt werden.